Beschluss zur Änderung der Landesfinanzordnung zur Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel

Neufassung/Änderung der Landesfinanzordnung § 8 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel, Abs. 2 wie folgt:

Der § 8, Abs. 2 der Landesfinanzordnung soll wie folgt ergänzt werden

(...)
2. Zur Eröffnung und Führung von Bankkonten unter dem Namen Partei DIE LINKE sind der Landesvorstand und mit Zustimmung des Landesvorstandes die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt. Vertretungs- und zeichnungsberechtigt für die Konten sind grundsätzlich jeweils die/der Vorsitzende und die/der Finanzverantwortliche. **Kreisverbände haben ergänzend einem Vertreter des Landesvorstandes oder einer anderen vom Landesvorstand bevollmächtigten Person die Vollmacht über ihre Konten einzuräumen.** Neu dazu: ***Die Kriterien für die Erteilung der Vollmacht werden vom Landesvorstand festgelegt.*** Im Bankzahlungsverkehr haben immer zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam zu unterzeichnen. Zur Regelung des baren Zahlungsverkehrs erlassen die Vorstände unter Beachtung der Festlegung eines Kassenlimits eigene Kassenordnungen. (...)

Die Änderung der Landesfinanzordnung wurde durch die Delegierten der 1. Tagung des 10. Landesparteitages der Partei Die Linke Landesverband Sachsen-Anhalt in Leuna am 15. November 2025 bei 4 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen mehrheitlich beschlossen.